



Ministerialblatt

für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 2025

MB.NRW 2025 Nr. 76

Zweite Änderung der Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft

77

Zweite Änderung der Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
IV-7 61.09.06.02-000003

Vom 12. August 2025

1

Die Förderrichtlinie Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft vom 21. März 2022 ([MBI. NRW. S. 234](#)), die durch Runderlass vom 19. April 2024 ([MBI. NRW. S. 614](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Emschergenossenschaft darf die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Gemeinden, Gemeindeverbände, Privatpersonen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts, im Folgenden „Dritte“, nach Maßgabe der Nummer 6.2 weiterleiten.“

2. In Nummer 4.4 Satz 6 wird die Angabe „schriftliche Erklärung“ durch die Angabe „Erklärung in Textform“ ersetzt.

3. In Nummer 6.2 Satz 3 Buchstabe b wird die Angabe „unverzüglich schriftliche Unterrichtung“ durch die Angabe „unverzügliche Unterrichtung in Textform“ ersetzt.
4. In Nummer 7.1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

5. In Nummer 7.5 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:
„Bei der Weiterleitung einer Zuwendung führt die Emschergenossenschaft den Nachweis in dem Umfang, wie der Dritte den Nachweis führen muss.
Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt und beträgt die Zuwendung weniger als 100 000 Euro, ist ein Zwischennachweis nicht erforderlich.“

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

MB.NRW 2025 Nr. 76